

Geschäftsordnung des VNU e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2021

1. Zweck

- 1.1. Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand und die Geschäftsführung des VNU gemäß §§ 12, 13 der Satzung.

2. Aufgaben des Vorstands

- 2.1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- 2.2. Einsetzung eines Beirats und Bestätigung seines Vorsitzenden,
- 2.3. Festlegung / Streichung von zusätzlichen Funktionen (Rechte, Pflichten, Aufgaben) innerhalb des VNU, wenn der fachliche / zeitliche Umfang der betreffenden Tätigkeit dies erfordert,
- 2.4. Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Haushaltsplanes und seiner Nachträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
- 2.5. Erarbeitung von Ordnungen des VNU zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
- 2.6. Aufhebung der Mitgliedschaft durch Ausschluss,
- 2.7. Bestellung von Ressortleitern unter Zuweisung von Schwerpunktthemen; ggf. Zuweisung von Aufgaben an Ausschüsse, Abberufung von Ressortleitern,
- 2.8. Freigabe von Informationen zur Veröffentlichung (Pressemitteilungen, -artikel, Richtlinien, Merkblätter etc.),
- 2.9. Festlegung von Maßnahmen zur Förderung von Forschungsarbeiten sowie für die Aus- und Fortbildung,
- 2.10. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Institutionen / Organisationen und Bestimmung der Vertreter des Verbandes in diesen Organisationen,
- 2.11. Ausrichtung von Veranstaltungen des VNU und Beteiligung des VNU an Veranstaltungen Dritter,
- 2.12. Lenkung, Aufsicht und Kontrolle gemäß den Vorgaben des Projektgebers, insbesondere im Hinblick auf Kosten, Abrechnungen und Nachweise, wenn sich der VNU an Projekten beteiligt oder eigene Projekte übernimmt,
- 2.13. strategische Weiterentwicklung des VNU (Themen, Mitglieder, etc.),
- 2.14. Einladung und Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung.

3. Aufgaben der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle

- 3.1. Die Geschäftsführung erfolgt durch einen Geschäftsführer und / oder durch Personen in einer Geschäftsstelle auf vertraglicher Basis. Art, Umfang, Dauer und Vergütung für die Geschäftsführung bzw. für die Geschäftsstellentätigkeit werden durch den Vorstand festgelegt.
- 3.2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.
- 3.3. Die Geschäftsführung berichtet laufend über die Tätigkeit des Verbandes an den Vorstand.
- 3.4. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen des Vorstands, des Beirats und der Mitgliederversammlung beratend teil.
- 3.5. Der Geschäftsführung kann vom Vorstand personengebunden eine beschränkte Bankvollmacht erteilt werden.

4. Vorstandssitzungen

- 4.1. Der Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mindestens zweimal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern wird ebenfalls eine Vorstandssitzung einberufen.
- 4.2. Beiratsvorsitzende (§14 (3) der VNU-Satzung), Ressortleiter und ggf. Ausschussvorsitzende (§ 15 (5) der VNU-Satzung) und geladene Gäste können ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 4.3. Vorstandssitzungen werden zu Beginn eines Jahres möglichst für das ganze Kalenderjahr geplant.
- 4.4. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen werden protokolliert und durch einen Vorstandsbeschluss bestätigt.
- 4.5. Vorstandssitzungen können auch als virtuelle Meetings oder als Telefonkonferenz durchgeführt werden.

5. Vorstandsbeschlüsse

- 5.1. In Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn von den ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandsmitgliedern mindestens die Mehrheit anwesend ist.
- 5.2. Außerhalb der Vorstandssitzungen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren (z. B. Post, E-Mail, Fax) abgestimmt hat.
- 5.3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ohne Enthaltungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5.4. Alle Beschlüsse werden in einer Niederschrift (Protokoll von Vorstandssitzungen oder separat im Umlaufverfahren) festgehalten.

6. Aufträge an Dritte

- 6.1. Der Vorstand kann Aufträge an Mitglieder des VNU und an Dritte vergeben, wenn die Notwendigkeit vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen und die Finanzierung gesichert sind.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung gemäß § 11 (3) e) der Satzung des VNU in Kraft.

Frankfurt, den 21. Juni 2021

Lennart Schleicher
VNU-Vorsitzender

Bettina Heimer
stellv. VNU-Vorsitzende